

# WEIHNACHTSMARKT-TARIF (INTERIMISTISCH)

*Tarif für Unterhaltungsmusik auf Weihnachtsmärkten im Freien ohne Eintrittsgeld*

*Tarif WM-T*

15.11.2026 – 10.01.2027 (2)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

## I. GELTUNGSBEREICH

Der Tarif WM-T und dessen Vergütungssätze gelten

- für Weihnachtsmärkte, Adventsmärkte und ähnliche saisonale Veranstaltungen mit vorwiegend weihnachtlichem Charakter, bei denen Programmpunkte mit Musik vorkommen, die innerhalb des Zeitraumes von 15.11.2025 bis 10.01.2026 stattfinden.
- ausschließlich für die oben genannten Veranstaltungen, wenn sie im Freien, öffentlich zugänglich und ohne Eintrittsgeld oder sonstigen Kostenbeitrag stattfinden.
- auch für die zusätzliche Hintergrundmusiknutzung mittels Tonträger oder Hörfunk. Veranstaltungstage, an denen keine andere Musiknutzung auf dem Weihnachtsmarkt stattfindet, sind über die Tarifposition M-U II. 5. (Tonträgerwiedergabe) bzw. über die Tarifposition R. II. 2.6.2 (Radiowiedergabe) jeweils nach Anzahl der Lautsprecher zu lizenzieren.

## II. VERGÜTUNGSSÄTZE

### 1. Pauschalvergütungssätze je Veranstaltungstag:

Pauschalvergütungssätze in EUR	
Veranstaltungsfläche	je Veranstaltungstag
bis 100 qm	13,81
bis 200 qm	27,62
bis 300 qm	41,43
bis 500 qm	69,13
je weitere 500 qm	69,13

Die Vergütungssätze unter II. 1. gelten je begonnenem Veranstaltungstag. Sollte die Veranstaltung länger als 24 Stunden ununterbrochen dauern, wird jeder Kalendertag als eigener Veranstaltungstag berechnet.

Die Veranstaltungsfläche umfasst die gesamte genutzte Straßenfläche – von Stand zu Stand in der Länge und von Häuserwand zu Häuserwand in der Breite. Dazu zählen auch Gehwege, Plätze und Fluchtwege. Flächen für Stände, Tische oder Ähnliches werden nicht abgezogen. Es zählt die gesamte Fläche, die für Besucher zugänglich ist.

### **III. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **1. Umfang der Einwilligung**

Durch die Vergütungssätze sind nur Musikenutzungen laut Geltungsbereich (WM-T I.) in dem der Berechnung zugrunde liegenden Umfang abgegolten. Für die Übertragung der Musikenutzungen in weitere Veranstaltungsräume oder auf weitere Veranstaltungsorte ist eine besondere Einwilligung erforderlich.

Bei Tonträgerwiedergabe wird die Einwilligung unter der Voraussetzung erteilt, dass das Vervielfältigungsrecht an den Tonträgern ordnungsgemäß von den Berechtigten erworben worden ist.

Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der aufgeführten Musikstücke.

Die Vergütungssätze sind unbeschadet der Anzahl der aufgeführten oder wiedergegebenen Musikstücke und unabhängig davon, in welchem Umfang von den zur Verfügung gestellten Nutzungsrechten Gebrauch gemacht wird, zu zahlen.

Bei Live-Musik sind nur die Musikaufführungen abgegolten, für die zwischen dem Veranstalter und dem ausübenden Künstler ein Vertrag besteht.

#### **2. Einreichung von Musikfolgen bzw. Setlists**

Gemäß § 42 Absatz 2 Satz 1 VGG sind Veranstalter von Live-Musik verpflichtet, nach der Veranstaltung eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung benutzten Werke (Musikfolge bzw. Setlist) zu übersenden. Kommt der Veranstalter dieser Pflicht innerhalb von 4 Wochen nach der Veranstaltung nicht nach, werden zusätzlich 10 % der für die Veranstaltung zu zahlenden Vergütung in Rechnung gestellt. Der Anspruch der GEMA auf Einreichung der Musikfolge bzw. Setlist bleibt hiervon unberührt.

#### **3. Generative Künstliche Intelligenz (genKI)**

Macht ein Lizenznehmer geltend, der von ihm genutzte Content (Output einer genKI) sei nicht urheberrechtlich geschützt, da er mit genKI erstellt worden sei, ist von ihm substantiiert darzulegen und unter Beweis zu stellen, dass der Content das Ergebnis eines autonomen Herstellungsvorgangs ist, der ohne einen schöpferischen menschlichen Beitrag erfolgt ist und im Content keine Werke oder schutzfähigen Werkteile perpetuiert sind. Der Einsatz von genKI als Hilfsmittel beim Schöpfungsvorgang steht der Werkqualität und damit der Schutzfähigkeit nicht entgegen.

#### **4. Erweiterte kollektive Lizenz (Extended Collective License)**

Die GEMA vergibt die genannten Nutzungsrechte nach diesem Tarif als kollektive Lizenz mit erweiterter Wirkung i.S.d. §§ 51 -51b VGG. Die Lizenz erfasst daher die entsprechenden Nutzungsrechte auch von Außenstehenden i.S.d. § 7a VGG, d.h. von Personen die im Hinblick auf diese Nutzungen nicht in einem Wahrnehmungsverhältnis zu einer Verwertungsgesellschaft stehen. Von einer Nutzung nach diesem Tarif sind solche Werke ausgenommen, für die die Außenstehenden gegenüber der GEMA der Rechtseinkennung widersprochen haben.

## IV. NACHLÄSSE

### 1. Nachlass für religiöse, kulturelle oder soziale Zwecke

Ein Sondernachlass für religiöse, kulturelle oder soziale Belange wurde bereits per pauschalem Abzug in Höhe von 15% in die Vergütungssätze eingearbeitet.

### 2. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Regelungen eingeräumt. Die Gewährung des Gesamtvertragsnachlasses setzt die fristgerechte Meldung von Musiknutzungen und der für die Berechnung der Vergütungshöhe erforderlichen Angaben über das Online-Portal der GEMA voraus.

## V. ANGEMESSENHEITSREGELUNG

Stellt die Flächenberechnung nach Ziffer I.1.a) eine unzumutbare Härte dar, kann auf schriftlichen Antrag die Vergütung nach der Zahl der Gesamtbesucher erfolgen. Erfasst werden alle Personen, die sich – auch nur zeitweise – auf der Veranstaltungsfläche aufgehalten haben. Die Besucherzahl ist der GEMA nachzuweisen. Für die Einstufung gilt ein Richtwert von 1,5 Besuchern pro Quadratmeter.

Der Antrag ist spätestens 6 Wochen nach Rechnungsstellung der GEMA schriftlich zu stellen.

Der Nachweis der Gesamtbesucherzahl ist dem Antrag beizufügen.

Für den Fall, dass der Veranstalter seinen Mitteilungsobliegenheiten nach Ziffer IV. nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt, legt die GEMA zur Berechnung der Lizenzgebühr die Pauschalsätze gemäß I. der vorliegenden Vergütungssätze U-ST zugrunde.

Die Zugrundelegung von mindestens 1/5 der Veranstaltungsfläche kann für die Berechnung der Vergütungshöhe nicht unterschritten werden.